

Offiziersrock, um den sich ein sicher gestaltetes Bild der Zeit, der Geschehnisse und der Menschen um ihn, vor allem auch seiner Dichterefreunde Lessing und Gleim, aufbaut. Vielfältig spiegelt so die Dichtung jenes friderizianische Zeitalter, das im weltgeschichtlich entscheidenden Geschehen des Siebenjährigen Krieges vor allem gipfelt, — Dichtung, die Friedrich meint, auch wo sie ihn nicht in Person vorführt.

Erst neuerdings erschien eine »Preußische Novelle« genannte kleine Geschichte, die Werner Beumelburg, den bekannten nationalpolitischen Schriftsteller, zum Verfasser hat; ein kleiner Kadett, der sich das Leben anders vorstellt, als Krieg und Tradition und eiserne Pflichterfüllung fordern, und der nach mancherlei Schuld und Verstoß gegen das preußische Pflichtgesetz den Soldatentod erleidet, steht im Mittelpunkt; doch riesenhaft erhebt sich über allem Geschehen die Gestalt des großen Königs, dessen Geist harter, unerbittlicher Pflichterfüllung sich sein Heer, seine Soldaten formt. Das ist derselbe König, wie ihn Walter von MoLo in seinem Fridericus-Roman gibt, in knappem Rahmen, der nur den Vorabend und den Tag der letzten Entscheidungsschlacht umfaßt, aber in diesem knappen Umriß das ganze Leben Friedrichs in reflexhaft aufgerissenen Bildern schaut. Noch eine, wohl auf dem Hintergrund des Weltkriegs entstandene Geschichte, »Das Wunder des Alten Fritz« von R. Heubner, muß in diesem Zusammenhang genannt werden, die wieder den König schildert, der sich mit sicherer Hand sein Menschenmaterial formt; denn dieses »Wunder« besteht darin, wie er aus dem verträumten, fahrigem Schreiber Lindenschmidt einen guten Soldaten und ordentlichen Menschen macht, der sich als tüchtiger Beamter dann bewährt. Oft genug wird sich auch die Wahrheit einer kleinen Begebenheit hinter solchen Geschichten verbergen; so hat E. Schuberl einen Novellentranz um Friedrich, »Ruhm«, er-

scheinen lassen, der in weiter gestecktem Rahmen fünfzehn Skizzen enthält, die wenigstens zum Teil auf geschichtlichen Begebenheiten beruhen.

Doch nicht der Krieg allein ist der große Inhalt, um den sich Friedrichs Dasein gruppiert. Immer hat vor allem auch der Konflikt des Kronprinzen mit dem König die Gemüter bewegt und somit auch die Dichter zur Gestaltung gereizt. Zahlreiche Bühnenwerke wären, von Laubes Drama »Prinz Friedrich« an bis zu Burtes »Katte« und Unruh's »Der Kronprinz«, hier aufzuführen, und auch der Roman bleibt nicht zurück; Schulze-Berghofs »Der Königssohn« und Sophie Hoehstetter's Buch »Königsfinder« wären hervorzuheben. Weiter behandelt Schulze-Berghof in der »Königskerze« die Episode des Prinzen mit seiner so furchtbar gestraften Musikkameradin Doris Ritter, wieder mit dem hineinverwobenen Hintergrund der mißlungenen Flucht, während der gleiche Verfasser vor dem Rheinsberger Hintergrund das — wohl zweifelhafte — Liebesidyll mit der schönen Försterstochter, »Die schöne Sabine«, aufrollt. Auch sonst begegnet der junge Fritz in Rheinsberg mehrfach in der Dichtung; und auch die tragische Gestalt des Rheinsberger Idylls, die Kronprinzessin, die als Königin mit einem Schattendasein sich abfinden mußte, ist in Walter Schimmel-Falkenaus »Lebenslied der Königin Christine« in den Roman eingegangen.

Noch andere Gestalten um Friedrich, in ihrem Schicksal mehr oder weniger mit ihm verknüpft, haben ebenfalls ihre Dichter gefunden, z. B. die schöne Tänzerin »Barbarina« in A. Pauls Roman. So schreitet der große König in vielfacher Gestalt durch die neuere Dichtung, ist uns menschennähergebracht durch sie, die seine Legende — denn jedes große Dasein wird für die Nachwelt zur Legende — greifbarer formt. Über allem aber steht seine ewige Gestalt, ein Koloß, an dem die Dichtung ewig meißeln wird.

Die Erstattung überzahlter Einkommensteuer

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

(Nachdruck verboten.)

Das deutsche Einkommensteuergesetz und das ihm angeschlossene Körperschaftsteuergesetz beruhen auf dem System der Vorauszahlungen bei veranlagten Steuerpflichtigen und des Steuerabzugs vom Arbeitslohn bei Lohnsteuerpflichtigen. Daraus folgt, daß nach Abschluß der Veranlagungen die durch die entrichteten Vorauszahlungen und die Steuerabzüge nicht gedeckte Steuerschuld als Abschlußzahlung entrichtet werden muß. Dagegen muß auch andererseits zuviel gezahltes dem Steuerpflichtigen herausgezahlt werden. Während diese Fragen für die im vorigen Jahre (für das Einkommen im Jahre 1934) vorgenommene Veranlagung noch in besonderen Übergangsbestimmungen geregelt waren, gelten für die diesjährige Veranlagung (des Einkommens im Kalenderjahr 1935) erstmalig die endgültigen Bestimmungen des neuen Einkommensteuergesetzes, die auch für spätere Jahre Anwendung finden.

I. Die gesetzliche Bestimmung und ihre allgemeine Bedeutung.

Die gesetzliche Bestimmung ist in § 47 des Einkommensteuergesetzes (im folgenden abgekürzt: EStG.) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt 1934 I S. 1005) enthalten, der besagt:

»(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet: 1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen, 2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

II. Anrechnung von gezahlten Steuern und Abschlußzahlung.

Auf die im Steuerbescheid festgestellte Steuerschuld für das vergangene Kalenderjahr werden zunächst die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen angerechnet. Es werden nicht die für das

Kalenderjahr geschuldeten, aber vielleicht ganz oder zum Teil nicht gezahlten Vorauszahlungen angerechnet, sondern nur diejenigen Vorauszahlungen, die der Steuerpflichtige tatsächlich entrichtet hat.

Auf die im Steuerbescheid festgestellte Steuerschuld für das vergangene Kalenderjahr werden sodann — neben der Anrechnung von Vorauszahlungen und unabhängig von ihr — solche Steuerbeträge angerechnet, die dem Steuerpflichtigen im Laufe des Kalenderjahres im Wege des Steuerabzugs einbehalten worden sind. Hierbei kann es sich vor allem um einbehaltenen Lohnsteuer und einbehaltenen Kapitalertragsteuer handeln.

Wenn die Steuerschuld größer ist als die Summe derjenigen Beträge, die auf sie anzurechnen sind (d. h. als die Summe der tatsächlich entrichteten Vorauszahlungen und der dem Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs einbehaltenen Steuerbeträge), so ist der Unterschiedsbetrag vom Steuerpflichtigen als Abschlußzahlung zu entrichten. Es ergibt sich also folgende Rechnung: Steuerschuld (nach dem gesamten Einkommen) minus entrichtete Vorauszahlungen plus einbehaltenen Steuerabzüge = zu leistende Abschlußzahlung. Es kann durchaus vorkommen, daß die Steuerschuld weder größer noch kleiner als die Summe der entrichteten Vorauszahlungen (und der einbehaltenen Steuerabzüge) ist; dann ist keine Abschlußzahlung zu leisten. Nur wenn die Steuerschuld größer als diese Summe ist, besteht die Pflicht zur Abschlußzahlung (wenn die Steuerschuld kleiner als diese Summe ist, erfolgt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Erstattung; s. darüber nachstehend zu III).

Wenn hiernach eine Abschlußzahlung zu leisten ist, so ist sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu leisten (einerlei, ob der Steuerpflichtige gegen den Steuerbescheid ein Rechtsmittel eingelegt hat oder nicht). Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt Stundung oder Teilzahlungen gewähren. Nun kann es vorkommen, daß in dem Betrag der Abschlußzahlung rückständige Vorauszahlungen enthalten sind, die im Laufe des der Veranlagung zugrundeliegenden Kalenderjahres zu entrichten gewesen wären, aber nicht entrichtet worden sind. Solche Vorauszahlungsbeträge sind und bleiben fällig, ihre Fälligkeit wird nicht durch ihre Einbeziehung in die Abschlußzahlung berührt. Das hat zur Folge, daß auch bei sofortiger Entrichtung dieser rückständigen Vorauszahlungsbeträge unmittelbar nach Empfang des Steuerbescheides bereits der zweiprozentige Säumniszuschlag nach § 1 des Steuer säumnissesgesetzes verwirkt ist.